

**Verein der Freunde und Förderer der katholischen Gemeinde
St. Markus in Eltville-Erbach im Rheingau e.V.**
(Förderverein)

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der katholischen Gemeinde St. Markus in Eltville-Erbach im Rheingau e.V.“. Er hat seinen Sitz in 65346 Eltville-Erbach, Hallgarterstr. 22a und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Religionsausübung in der katholischen Kirchengemeinde St. Markus Erbach zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der gemeindeeigenen Gruppen und Kreise sowie das Pfarrzentrum als gesellschaftliches Zentrum des Gemeindelebens zu erhalten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Den Mitgliedern stehen keine Anteile an Überschüssen zu. Ferner erhalten die Mitglieder weder während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu dem Verein noch im Falle ihres Ausscheidens, noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendwelche Zuwendungen oder Vermögensvorteile aus deren Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Gemeindemitglieder sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung des Pfarrzentrums und der gemeindeeigenen Gruppen der katholischen Gemeinde St. Markus in Eltville-Erbach im Rheingau haben.
- (2) Beginn und Dauer der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres; durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand entscheidet, sowie durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitglieder zahlen als äußeres Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Gemeinde einen Beitrag, der nur gemäß § 3 Abs. 3 verwendet werden darf. Außerdem können Spenden für den Verein gezahlt werden. Für Beiträge und Spenden können auf Wunsch nach Ablauf des Kalenderjahres Spendenquittungen ausgegeben werden. Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 € im Jahr. Schüler, Auszubildende und Studenten sind freigestellt.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie 2 Beisitzern, von denen wenigstens zwei Gemeindeglieder sein müssen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 500,00 Euro der Zustimmung des gesamten Vorstandes, wie er in § 6 Abs. 1 dieser Satzung angegeben ist, bedürfen. Diese Zustimmung kann auch über die Nutzung von elektronischen Medien gegeben werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlzeit aus wichtigem Grund abberufen werden oder ausscheiden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einmal im Jahr mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragen oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, insbesondere zum Haushaltsplan.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollanten sowie dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Markus Erbach im Rheingau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 27.03.2012 in Kraft.

1. Vors.

2. Vors.

Eltville-Erbach, 27. März 2012